



**FGW e.V.**  
Fördergesellschaft Windenergie  
und andere Dezentrale Energien

Oranienburger Straße 45  
10117 Berlin

Fon +49 (0)30-30101505-0  
Fax +49 (0)30-30101505-1  
[info@wind-fgw.de](mailto:info@wind-fgw.de)  
[www.wind-fgw.de](http://www.wind-fgw.de)

FA WP - Beschluss zur  
Technischen Richtlinie  
TR 6 Rev. 10

Berlin, 24.09.2018

**FA WP – Beschluss vom 24.09.2018:**

Der Fachausschuss Windpotenzial (FA WP) beschliesst die Änderung des Abschnitt C.2.3 im Anhang C auf Seite 45 der Revision 10 der Technischen Richtlinie Teil 6 (TR 6). Die Änderung erfolgt zur Klarstellung des beabsichtigten Vorgehens.

Im folgenden ist Abschnitt C.2.3 zunächst im Änderungsmodus und dann im Klartext dargestellt.

i.A. des FA Windpotenzial

Bente Klose

### C.2.3 WINDENERGIEANLAGEN OHNE REFERENZERTRAG GEMÄß EEG 2017

Gemäß EEG 2017, Anlage 2, ist für die Berechnung des Referenzertrages einer WEA eine Leistungskurve zu verwenden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vermessen wurde. Um die Standortgüte zu bestimmen und die standortspezifische Vergütung auf Basis eines Korrekturfaktors auch für WEA zu ermöglichen, für die noch kein Referenzertrag vorliegt, wird für dieses Verfahren eine Ersatz-Leistungskurve und der zugehörige Ersatz-Referenzertrag wie unten beschrieben ermittelt. Ist noch kein Referenzertrag gemäß EEG 2017 veröffentlicht, ist ersatzweise wie folgt vorzugehen:

- ~~1. Verwendung der durch die Herstellerfirma bereitgestellte und bereits für die Berechnungen in Kapitel 2 genutzte Leistungskurve. Sollte diese Leistungskurve mit Werten für Windgeschwindigkeit und WEA-Leistung mit einer Bin-Weite größer 0,5 m/s vorliegen, so ist zwischen diesen so linear zu interpolieren, dass eine Bin-Weite von 0,5 m/s entsteht.~~
- 2.1. Bestimmung des Ersatz-Referenzertrages ( $R_{Ersatz}$ ) entsprechend EEG 2017, Anlage 2, auf Basis ~~der einer vermessenen~~ Leistungskurve ~~gemäß Punkt 1.~~
- 3.2. Bestimmung des Ersatz-Energieertrages ( $E_{StO, Ersatz}$ ) nach Kapitel 2 auf Basis der ~~selben~~ Leistungskurve ~~gemäß Punkt 1.~~ Dabei sind keine zusätzlichen Abschläge für diese Leistungskurve anzuwenden.
- 4.3. Die Bestimmung der Standortgüte nach Anhang C.2.2 unter Verwendung von  $E_{StO, Ersatz}$  und  $R_{Ersatz}$  anstelle von  $E_{StO}$  und  $R$ .

Um die Standortgüte zu bestimmen und die standortspezifische Vergütung auf Basis eines Korrekturfaktors auch für WEA zu ermöglichen, für die noch keine entsprechend vermessene Leistungskurve vorliegt, wird für dieses Verfahren eine Ersatz-Leistungskurve wie folgt ermittelt:

- ~~Verwendung der~~ Es wird eine durch die Herstellerfirma bereitgestellte und bereits für die Berechnungen in Kapitel 2 genutzte Leistungskurve bei Standardluftdichte (gemäß TR 2)<sup>6</sup> verwendet. Sollte diese Leistungskurve mit Werten für Windgeschwindigkeit und WEA-Leistung mit einer Bin-Weite größer 0,5 m/s vorliegen, so ist zwischen diesen so linear zu interpolieren, dass eine Bin-Weite von 0,5 m/s entsteht. Die Anwendung der obigen Schritte 1 bis 3 erfolgt unter Anwendung der so gebildeten Ersatz-Leistungskurve.

Das Ergebnis der Bestimmung der Standortgüte auf der Basis der Ersatzwerte ist als endgültig anzusehen und bedarf keiner Neuberechnung. Dies gilt jedoch nur im Sinne der Bestimmung der Standortgüte zur Inbetriebnahme der WEA und der damit verbundenen Bestimmung des Korrekturfaktors.

---

<sup>6</sup> FGW E.V. - FÖRDERGESELLSCHAFT WINDENERGIE UND ANDERE DEZENTRALE ENERGIEN, Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 2 „Bestimmung von Leistungskennlinien und standardisierten Energieerträgen“

### C.2.3 WINDENERGIEANLAGEN OHNE REFERENZERTRAG GEMÄß EEG 2017

Gemäß EEG 2017, Anlage 2, ist für die Berechnung des Referenzertrages einer WEA eine Leistungskurve zu verwenden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vermessen wurde. Ist noch kein Referenzertrag gemäß EEG 2017 veröffentlicht, ist ersatzweise wie folgt vorzugehen:

1. Bestimmung des Ersatz-Referenzertrages ( $R_{Ersatz}$ ) entsprechend EEG 2017, Anlage 2, auf Basis einer vermessenen Leistungskurve.
2. Bestimmung des Ersatz-Energieertrages ( $E_{StO,Ersatz}$ ) nach Kapitel 2 auf Basis derselben Leistungskurve. Dabei sind keine zusätzlichen Abschläge für diese Leistungskurve anzuwenden.
3. Die Bestimmung der Standortgüte nach Anhang C.2.2 unter Verwendung von  $E_{StO,Ersatz}$  und  $R_{Ersatz}$  anstelle von  $E_{StO}$  und  $R$ .

Um die Standortgüte zu bestimmen und die standortspezifische Vergütung auf Basis eines Korrekturfaktors auch für WEA zu ermöglichen, für die noch keine entsprechend vermessene Leistungskurve vorliegt, wird für dieses Verfahren eine Ersatz-Leistungskurve wie folgt ermittelt:

- Es wird eine durch die Herstellerfirma bereitgestellte Leistungskurve bei Standardluftdichte (gemäß TR 2)<sup>6</sup> verwendet. Sollte diese Leistungskurve mit Werten für Windgeschwindigkeit und WEA-Leistung mit einer Bin-Weite größer 0,5 m/s vorliegen, so ist zwischen diesen so linear zu interpolieren, dass eine Bin-Weite von 0,5 m/s entsteht. Die Anwendung der obigen Schritte 1 bis 3 erfolgt unter Anwendung der so gebildeten Ersatz-Leistungskurve.

Das Ergebnis der Bestimmung der Standortgüte auf der Basis der Ersatzwerte ist als endgültig anzusehen und bedarf keiner Neuberechnung. Dies gilt jedoch nur im Sinne der Bestimmung der Standortgüte zur Inbetriebnahme der WEA und der damit verbundenen Bestimmung des Korrekturfaktors.

---

<sup>6</sup> FGW E.V. - FÖRDERGESELLSCHAFT WINDENERGIE UND ANDERE DEZENTRALE ENERGIEN, Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 2 „Bestimmung von Leistungskennlinien und standardisierten Energieerträgen“